

Auftrag erdgasKONSTANT24

1) Anschrift des Kunden (Auftraggeber/Rechnungsanschrift)

Vorname, Name, Firma (ggf. Ansprechpartner)*

Geburtsdatum*

Straße, Hausnummer*

PLZ, Ort, Ortsteil*

Telefon

E-Mail

2) Verbrauchsstelle

Sind Sie hier neu eingezogen? Ja Nein

Kundennummer*

Verbrauchsstellennummer*

G

Zählernummer (sofern vorhanden)*

Zählerstand bei Auftragserteilung*

voraussichtliche Jahresabnahmemenge in kWh*

Straße, Hausnummer (nur falls abweichend von Punkt 1)

PLZ, Ort, Ortsteil (nur falls abweichend von Punkt 1)

Gewünschter Lieferbeginn

Die Gaswerk Bad Sooden-Allendorf GmbH informiert mich in der Auftragsbestätigung über meinen Lieferbeginn. Dieser kann von meinem Wunschtermin abweichen. Ich wünsche die Belieferung von der Gaswerk Bad Sooden-Allendorf GmbH

so schnell wie möglich ab dem _____

Mein Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung durch die Gaswerk Bad Sooden-Allendorf GmbH zustande. Danach kann ich meinen Vertrag innerhalb von vierzehn Tagen widerrufen (s. Nr. 6).

Ich möchte von der Gaswerk Bad Sooden-Allendorf GmbH bereits beliefert werden, auch wenn die Vierzehn-Tages-Frist für meinen Widerruf noch nicht abgelaufen sein sollte. (Bitte ankreuzen, um schnell Erdgas von der Gaswerk Bad Sooden-Allendorf GmbH zu erhalten)

3) Preise und Laufzeit

Produktpreise bis zur Zählergröße G 16

	Arbeitspreis in Cent/kWh		Mess-/Grundpreis in Euro/Monat	
	netto	brutto	netto	brutto
Zählergröße G 16	8,39	8,98	11,00	11,77

Preisstand: 1.1.2024. Gerundete Bruttopreise inkl. 7 % Umsatzsteuer. Es gelten die jeweils aktuellen Preise.

Produktpreise ab Zählergröße G 25

	Arbeitspreis in Cent/kWh		Mess-/Grundpreis in Euro/Monat	
	netto	brutto	netto	brutto
Zählergröße G 25	8,39	8,98	15,00	16,05
Zählergröße G 40	8,39	8,98	24,00	25,68
Zählergröße G 65	8,39	8,98	39,00	41,73
Zählergröße G 100	8,39	8,98	61,00	65,27

Preisstand: 1.1.2024. Gerundete Bruttopreise inkl. 7 % Umsatzsteuer. Es gelten die jeweils aktuellen Preise.

Laufzeit des Vertrages: Der Vertrag beginnt mit dem in der Vertragsbestätigung genannten Termin und hat eine Erstvertragslaufzeit von 12 Monaten. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils einen Monat, wenn er nicht mit einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Vertragsende in Textform gekündigt wird.

Laufzeit und Umfang der Preisgarantie: Die Preisgarantie läuft bis zum 31.12.2024 und kann von der Laufzeit des Vertrages abweichen. Von der Preisgarantie ausgenommen sind Netzentgelte, gesetzliche Steuern (z. B. Energiesteuer, Umsatzsteuer), Abgaben, Umlagen, Kosten für Zertifikate (z.B. gem. BEHG) und vergleichbare staatlich veranlasste Belastungen. Nach Ablauf der Preisgarantie, erstmals ab dem 01.01.2025, behält sich die Gaswerk Bad Sooden-Allendorf GmbH („BSA“) vor, Änderungen an den Preisen vorzunehmen. Hierzu teilt die BSA dem Kunden mindestens einen Monat vor dem beabsichtigten Änderungstermin in Textform die neuen Arbeits- und Grundpreise mit. Ist der Kunde mit dem neuen Preis nicht einverstanden, kann er den Erdgasvertrag mit der BSA ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des mitgeteilten Änderungstermins in Textform kündigen. Die Kündigung muss bei der BSA vor dem mitgeteilten Änderungstermin eingehen. Nach erfolgter, ordnungsgemäßer Kündigung endet der Erdgasvertrag am Tag, bevor die mitgeteilten Änderungen wirksam werden. Für die Änderung der nicht in der Preisgarantie enthaltenen Preisbestandteile wie auch für die Änderung der Preise nach Auslaufen der Preisgarantie gelten Ziffern 6 und 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Gaswerk Bad Sooden-Allendorf GmbH
Kundenzentrum, Werrastraße 24
37242 Bad Sooden-Allendorf
T 05652-9585-50
mail@gaswerk-bsa.de
www.gaswerk-bsa.de

Geschäftsführer:
Frank Hix, Dipl.-Ing. Norbert Paar
Sitz der Gesellschaft: Bad Sooden-Allendorf
Registergericht: Amtsgericht Eschwege (HRB 2127)
USt-IdNr. DE113070273

Weiter auf der nächsten Seite. →

4) Angaben zur derzeitigen Erdgasversorgung

Um Ihren Auftrag schnell ausführen zu können, bitten wir Sie um die folgenden Angaben oder um Zusendung einer Kopie Ihrer letzten Erdgasrechnung.

bisheriger Erdgaslieferant

Vorjahresverbrauch in kWh*

bisherige Kundennummer

5) Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandats

für wiederkehrende Zahlungen sowie einmalige Zahlungen - Gläubiger-Identifikationsnummer DE 08 ZZZ 00000 144 452
Hierfür verwenden Sie bitte das beigefügte Formular.

6) Widerrufsbelehrung

(Gilt nur für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB)

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie die Gaswerk Bad Sooden-Allendorf GmbH, Marktplatz 8, 37242 Bad Sooden-Allendorf, Fax: 05652-9585-56, E Mail: mail@gaswerk-bsa.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Fax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Die Widerrufsfolgen: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist.

Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Gas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

7) Einwilligung zur Datenverwendung (Werbung und Marktforschung)

Ich bin damit einverstanden, dass die Gaswerk Bad Sooden-Allendorf GmbH mich **insbesondere auch telefonisch oder per E-Mail** zum Zwecke der Direktwerbung für eigene Produkte und Dienstleistungen sowie für Produkte und Dienstleistungen der Stadtwerke Bad Sooden-Allendorf kontaktiert und mich über Angebote zu Energie und Energielösungen (Strom, Erdgas, Wasser, Abwasser) informiert. Ich kann meine Einwilligung jederzeit widerrufen oder einschränken durch Information an die Gaswerk Bad Sooden-Allendorf GmbH, Marktplatz 8, 37242 Bad Sooden-Allendorf, über Fax-Nr.: 05652 – 9585-56 oder über mail@gaswerk-bsa.de.

8) Meine Unterschrift

Mit meiner Unterschrift **beauftrage** ich Gaswerk Bad Sooden-Allendorf GmbH mit der Lieferung von Erdgas an meine Lieferanschrift. Ich habe folgende beigefügte Dokumente erhalten: die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Informationen zum Datenschutz und bin damit einverstanden. Auch die Informationen über mein Widerrufsrecht habe ich zur Kenntnis genommen. Das Muster-Widerrufsformular habe ich erhalten.

Ich **bevollmächtige** die Gaswerk Bad Sooden-Allendorf GmbH und ihre beauftragten Dienstleister hiermit, meinen Erdgasvertrag mit meinem aktuellen Lieferanten, soweit ich diesen nicht bereits selbst gekündigt habe, zum nächstmöglichen Termin zu kündigen.

X

Ort und Datum, Unterschrift

Informationen gemäß Art. 246 § 2 i.V. mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB finden Sie unter Punkt 3 dieses Auftrags und in den Ziffern 1 bis 7 und 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Sollten Sie eine von der jährlichen Abrechnung abweichende kostenpflichtige Rechnungsstellung wünschen, setzen Sie sich bitte mit unserem Kundenservice in Verbindung. Informationen zu unseren geltenden Tarifen erhalten Sie unter www.gaswerk-bsa.de.

* Bitte füllen Sie vor allem die mit * gekennzeichneten Felder aus, damit wir Ihren Auftrag schnell bearbeiten können. Vielen Dank.

Auftrag erdgasKONSTANT24

1) Anschrift des Kunden (Auftraggeber/Rechnungsanschrift)

Vorname, Name, Firma (ggf. Ansprechpartner)*

Geburtsdatum*

Straße, Hausnummer*

PLZ, Ort, Ortsteil*

Telefon

E-Mail

2) Verbrauchsstelle

Sind Sie hier neu eingezogen? Ja Nein

Kundennummer*

Verbrauchsstellennummer*

G

Zählernummer (sofern vorhanden)*

Zählerstand bei Auftragserteilung*

voraussichtliche Jahresabnahmemenge in kWh*

Straße, Hausnummer (nur falls abweichend von Punkt 1)

PLZ, Ort, Ortsteil (nur falls abweichend von Punkt 1)

Gewünschter Lieferbeginn

Die Gaswerk Bad Sooden-Allendorf GmbH informiert mich in der Auftragsbestätigung über meinen Lieferbeginn. Dieser kann von meinem Wunschtermin abweichen. Ich wünsche die Belieferung von der Gaswerk Bad Sooden-Allendorf GmbH

so schnell wie möglich ab dem _____

Mein Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung durch die Gaswerk Bad Sooden-Allendorf GmbH zustande. Danach kann ich meinen Vertrag innerhalb von vierzehn Tagen widerrufen (s. Nr. 6).

Ich möchte von der Gaswerk Bad Sooden-Allendorf GmbH bereits beliefert werden, auch wenn die Vierzehn-Tages-Frist für meinen Widerruf noch nicht abgelaufen sein sollte. (Bitte ankreuzen, um schnell Erdgas von der Gaswerk Bad Sooden-Allendorf GmbH zu erhalten)

3) Preise und Laufzeit

Produktpreise bis zur Zählergröße G 16

	Arbeitspreis in Cent/kWh		Mess-/Grundpreis in Euro/Monat	
	netto	brutto	netto	brutto
Zählergröße G 16	8,39	8,98	11,00	11,77

Preisstand: 1.1.2024. Gerundete Bruttopreise inkl. 7 % Umsatzsteuer. Es gelten die jeweils aktuellen Preise.

Produktpreise ab Zählergröße G 25

	Arbeitspreis in Cent/kWh		Mess-/Grundpreis in Euro/Monat	
	netto	brutto	netto	brutto
Zählergröße G 25	8,39	8,98	15,00	16,05
Zählergröße G 40	8,39	8,98	24,00	25,68
Zählergröße G 65	8,39	8,98	39,00	41,73
Zählergröße G 100	8,39	8,98	61,00	65,27

Preisstand: 1.1.2024. Gerundete Bruttopreise inkl. 7 % Umsatzsteuer. Es gelten die jeweils aktuellen Preise.

Laufzeit des Vertrages: Der Vertrag beginnt mit dem in der Vertragsbestätigung genannten Termin und hat eine Erstvertragslaufzeit von 12 Monaten. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils einen Monat, wenn er nicht mit einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Vertragsende in Textform gekündigt wird.

Laufzeit und Umfang der Preisgarantie: Die Preisgarantie läuft bis zum 31.12.2024 und kann von der Laufzeit des Vertrages abweichen. Von der Preisgarantie ausgenommen sind Netzentgelte, gesetzliche Steuern (z. B. Energiesteuer, Umsatzsteuer), Abgaben, Umlagen, Kosten für Zertifikate (z.B. gem. BEHG) und vergleichbare staatlich veranlasste Belastungen. Nach Ablauf der Preisgarantie, erstmals ab dem 01.01.2025, behält sich die Gaswerk Bad Sooden-Allendorf GmbH („BSA“) vor, Änderungen an den Preisen vorzunehmen. Hierzu teilt die BSA dem Kunden mindestens einen Monat vor dem beabsichtigten Änderungstermin in Textform die neuen Arbeits- und Grundpreise mit. Ist der Kunde mit dem neuen Preis nicht einverstanden, kann er den Erdgasvertrag mit der BSA ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des mitgeteilten Änderungstermins in Textform kündigen. Die Kündigung muss bei der BSA vor dem mitgeteilten Änderungstermin eingehen. Nach erfolgter, ordnungsgemäßer Kündigung endet der Erdgasvertrag am Tag, bevor die mitgeteilten Änderungen wirksam werden. Für die Änderung der nicht in der Preisgarantie enthaltenen Preisbestandteile wie auch für die Änderung der Preise nach Auslaufen der Preisgarantie gelten Ziffern 6 und 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

4) Angaben zur derzeitigen Erdgasversorgung

Um Ihren Auftrag schnell ausführen zu können, bitten wir Sie um die folgenden Angaben oder um Zusendung einer Kopie Ihrer letzten Erdgasrechnung.

bisheriger Erdgaslieferant

Vorjahresverbrauch in kWh*

bisherige Kundennummer

5) Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandats

für wiederkehrende Zahlungen sowie einmalige Zahlungen - Gläubiger-Identifikationsnummer DE 08 ZZZ 00000 144 452
Hierfür verwenden Sie bitte das beigefügte Formular.

6) Widerrufsbelehrung

(Gilt nur für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB)

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie die Gaswerk Bad Sooden-Allendorf GmbH, Marktplatz 8, 37242 Bad Sooden-Allendorf, Fax: 05652-9585-56, E Mail: mail@gaswerk-bsa.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Fax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Die Widerrufsfolgen: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist.

Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Gas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

7) Einwilligung zur Datenverwendung (Werbung und Marktforschung)

Ich bin damit einverstanden, dass die Gaswerk Bad Sooden-Allendorf GmbH mich **insbesondere auch telefonisch oder per E-Mail** zum Zwecke der Direktwerbung für eigene Produkte und Dienstleistungen sowie für Produkte und Dienstleistungen der Stadtwerke Bad Sooden-Allendorf kontaktiert und mich über Angebote zu Energie und Energielösungen (Strom, Erdgas, Wasser, Abwasser) informiert. Ich kann meine Einwilligung jederzeit widerrufen oder einschränken durch Information an die Gaswerk Bad Sooden-Allendorf GmbH, Marktplatz 8, 37242 Bad Sooden-Allendorf, über Fax-Nr.: 05652 – 9585-56 oder über mail@gaswerk-bsa.de.

8) Meine Unterschrift

Mit meiner Unterschrift **beauftrage** ich Gaswerk Bad Sooden-Allendorf GmbH mit der Lieferung von Erdgas an meine Lieferanschrift. Ich habe folgende beigefügte Dokumente erhalten: die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Informationen zum Datenschutz und bin damit einverstanden. Auch die Informationen über mein Widerrufsrecht habe ich zur Kenntnis genommen. Das Muster-Widerrufsformular habe ich erhalten.

Ich **bevollmächtige** die Gaswerk Bad Sooden-Allendorf GmbH und ihre beauftragten Dienstleister hiermit, meinen Erdgasvertrag mit meinem aktuellen Lieferanten, soweit ich diesen nicht bereits selbst gekündigt habe, zum nächstmöglichen Termin zu kündigen.

X

Ort und Datum, Unterschrift

Informationen gemäß Art. 246 § 2 i.V. mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB finden Sie unter Punkt 3 dieses Auftrags und in den Ziffern 1 bis 7 und 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Sollten Sie eine von der jährlichen Abrechnung abweichende kostenpflichtige Rechnungsstellung wünschen, setzen Sie sich bitte mit unserem Kundenservice in Verbindung. Informationen zu unseren geltenden Tarifen erhalten Sie unter www.gaswerk-bsa.de.

* Bitte füllen Sie vor allem die mit * gekennzeichneten Felder aus, damit wir Ihren Auftrag schnell bearbeiten können. Vielen Dank.

1. Anwendungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) finden Anwendung auf alle Gaslieferprodukte der Gaswerk Bad Sooden-Allendorf GmbH (nachfolgend „BSA“) für den Eigenverbrauch im Haushalt und für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke bis zu einem Jahresverbrauch von 300.000 kWh (Standardlastprofilkunden). Diese AGB gelten nicht für die gesetzliche Grund- und Ersatzversorgung.

1.2. Diese AGB ergänzen den Inhalt des geschlossenen Vertrages und gelten, soweit in dem Vertrag nicht ausdrücklich etwas Anderes (z.B. Vertragslaufzeit, Preisgarantie) vereinbart ist.

2. Zustandekommen des Vertrags, Lieferbeginn

2.1. Produktinformationen der BSA (z.B. in Prospekten, Anzeigen, Formulare) sind freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise und Konditionen.

2.2. Der Kunde unterbreitet BSA durch Übermittlung des ausgefüllten Auftrags ein Angebot auf Abschluss des Vertrags. BSA behält sich vor, das Angebot abzulehnen.

2.3. Der Vertrag kommt mit Bestätigung durch BSA in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (z.B. Kündigung des bisherigen Liefervertrages) erfolgt sind. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert BSA hierzu ausdrücklich auf. Der Erdgasvertrag besteht aus einem Lieferauftrag, der Vertragsbestätigung, dem Produktblatt und den AGB.

3. Qualität der Lieferung

BSA liefert Erdgas in der vom zuständigen Netzbetreiber bereitgestellten Qualität und mit der nach anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreite (DVGW Arbeitsblatt G 260 „Gasbeschaffenheit“) für einen Brennwert von 8,4 – 13,1 kWh/m³ für Erdgas der Gruppen L und H und einem Messdruck von 18 bis 25 mbar an das Ende des Netzanschlusses.

4. Umfang und Durchführung der Lieferung / Weiterleitungsverbot / Befreiung von der Leistungspflicht

4.1. Der Kunde bezieht seinen gesamten Bedarf an Erdgas an seiner vertraglich benannten Entnahmestelle von BSA. Entnahmestelle ist die Eigentums- und/oder die (ggf. jeweiligen) Zählpunkt bezogenen Netzanschlusses. Zählpunkt ist der Ort, an dem der Erdgasfluss messtechnisch erfasst wird. Die Pflicht zur Gesamtbedarfsdeckung besteht nicht.

4.1.1. soweit der Kunde seinen Erdgasbedarf durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen deckt oder

4.1.2. soweit der Vertrag zeitliche Beschränkungen vorsieht.

§ 53a EnWG (Sicherstellung der Versorgung von Haushaltskunden) bleibt unberührt.

4.2. Der Kunde wird das Erdgas lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.

4.3. BSA ist von ihrer Leistungspflicht befreit,

4.3.1. bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber gilt Ziffer 13.1.

4.3.2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung unterbrochen hat und die Unterbrechung nicht auf einer nicht berechtigten Maßnahme von BSA nach Ziffer 12.1 bzw. 12.2 beruht oder

4.3.3. soweit und solange BSA an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Erdgas durch unvorhersehbare Umstände (z.B. höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmassnahmen, hoheitliche Anordnungen), deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz (nachfolgend „EnWG“) wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

5. Abschluss-Bonus

5.1. Bei Gewährung eines einmaligen Abschluss-Bonus wird die konkrete Höhe auf dem Auftragsformular durch BSA vermerkt. Der Bonus wird mit der ersten Verbrauchsabrechnung des Vertrages verrechnet und nicht bei der Höhe der Abschlagszahlungen des Kunden berücksichtigt. Der Bonus entfällt, wenn der Vertrag vor Ablauf der Erstvertragslaufzeit beendet wird. Der Bonus bleibt bestehen, wenn der Kunde den Vertrag aufgrund einer Preisanpassung (Ziffer 7.1) oder Vertragsanpassung (Ziffer 15.2.1) vorzeitig beendet.

5.2. Sofern der Bonus ausdrücklich nur Neukunden gewährt wird, sind nur solche Kunden bonusberechtigigt, die in den letzten sechs Monaten vor Zustandekommen des Vertrags an der Entnahmestelle nicht von BSA beliefert wurden. Sofern der Bonus ausdrücklich nur Bestandskunden gewährt wird, sind nur solche Kunden bonusberechtigigt, die nicht Neukunden sind.

6. Preisbestandteile

6.1. Die Nettopreise setzen sich aus einem Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen. Sie enthalten u.a. die Entgelte für Gewinnung, Beschaffung, Transport, Vertrieb, Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung bei jährlichem Abrechnungszeitraum, die Konzessionsabgabe, die Kosten aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) sowie die Energiesteuer in der jeweils geltenden Höhe. Des Weiteren enthalten ist die Gasspeicherumlage nach § 35e EnWG. Die Nettopreise zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe ergeben die Bruttopreise.

6.2. Sofern der Kunde einen Dritten mit dem Messstellenbetrieb/dienstleistung beauftragt, werden die in den Nettopreisen enthaltenen Kosten für Messstellenbetrieb/dienstleistung erstattet.

7. Preisänderungen

BSA wird bei Preisänderungen die öffentlich ermittelbaren Wettbewerbspreise für vergleichbare Sonderkundenverträge in der Postleitzahl der Abnahmestelle des Kunden in den Blick nehmen. Für die jeweilige Preisänderung gelten die folgenden Regeln:

7.1. Preisänderungen erfolgen nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, das der Kunde gerichtlich überprüfen lassen kann. Preisänderungen können nur zum Monatsersten erfolgen bei:

7.1.1. a. Änderungen der Netzentgelte, der Entgelte für Messstellenbetrieb, der Konzessionsabgabe, der Kosten für Zertifikate (z. B. nach dem BEHG) sowie der Energie- und/oder Umsatzsteuer

b. Änderungen der Gasspeicherumlage nach § 35 e EnWG;

c. unmittelbare Verteuerung oder Verbilligung der Gewinnung, des Bezugs oder des Transports von Erdgas durch Steuern, Abgaben, Umlagen oder vom Netzbetreiber in Rechnung gestellter Entgelte infolge nach Vertragsschluss in Kraft tretender deutscher oder europäischer Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien oder Maßnahmen des Netzbetreibers, soweit die rechtlichen Grundlagen nichts anderes bestimmen;

7.1.2. Änderung der Bezugs- oder Vertriebskosten.

7.1.3. Der Umfang der Preisänderungen (Preiserhöhungen und Preissenkungen) ermittelt sich durch die Saldierung von Kostenänderungen (Kostenerhöhungen und Kostensenkungen) nach Ziffer 7.1.1 unter Anwendung einheitlicher sachlicher und zeitlicher Maßstäbe. Dabei können auch künftige Kostenentwicklungen auf der Grundlage von Prognosen nach billigem Ermessen einbezogen werden. Bei Kostensenkungen dürfen keine für den Kunden ungünstigeren Maßstäbe als bei Kostensteigerungen angelegt werden.

7.2. Informationspflicht/Sonderkündigungsrecht im Fall von Preisänderungen
7.2.1. BSA teilt dem Kunden Preisänderungen aufgrund der Ziffer 7.1 mindestens einen Monat vor deren Wirksamwerden in Textform mit. Hierbei sind Anlass und Umfang der Preisänderung in allgemein verständlicher Form zu nennen.

7.2.2. Dem Kunden steht im Fall einer Preisänderung nach Ziffer 7.1 das Recht zu, den Vertrag fristlos zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. BSA wird den Kunden zeitlich mit der Information über die Preisänderung auf dieses Kündigungsrecht in Textform besonders hinweisen. Weitere vertragliche und gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

7.3. Abweichend von Ziffer 7.1–7.2 werden gemäß § 41 Abs. 6 EnWG Mehr- oder Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuersätze ergeben, ohne Ankündigung unverändert weitergegeben. BSA informiert über solche Änderungen spätestens mit der Rechnung. Ein Sonderkündigungsrecht des Kunden besteht nicht.

7.4. Abweichend von Ziffer 7.1.1 b werden gemäß § 41 Abs. 6 EnWG Mehr- oder Minderbelastungen, die sich aus der Gasbeschaffungsumlage und der Gasspeicherumlage ergeben, ohne Ankündigung weitergegeben. BSA informiert über solche Änderungen spätestens mit der Rechnung. Ein Sonderkündigungsrecht des Kunden besteht nicht.

8. Ablesung, Zutrittsrecht, Nachprüfung von Messeinrichtungen

8.1. BSA kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse von BSA an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. BSA darf bei einem berechtigten Widerspruch für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

8.2. Der Kunde hat Beauftragten von BSA nach vorheriger Benachrichtigung und Vorlage eines Ausweises den Zutritt zu den Messeinrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten.

8.3. BSA kann den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse rechnerisch ermitteln, wenn der zuständige Netzbetreiber, Messstellenbetreiber/-dienstleister oder ein Beauftragter von BSA das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zweck der Ablesung betreten kann oder der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

8.4. BSA ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 EichG beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag nicht bei BSA, so hat er BSA zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen BSA zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlertoleranzen überschreitet, sonst dem Kunden.

9. Abrechnung

9.1. BSA rechnet den Verbrauch von Erdgas in der Regel einmal jährlich ab. Der Kunde ist berechtigt, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit BSA erfolgt.

9.2. BSA legt der Abrechnung die vom zuständigen Netzbetreiber, vom jeweiligen Messstellenbetreiber, vom Messdienstleister bzw. vom Kunden gelieferten Angaben zugrunde. Grundlage der Abrechnung ist die Kilowattstunde (kWh). Der Verbrauch an kWh wird wie folgt ermittelt: Die Anzahl der am Zähler abgelesenen Kubikmeter wird mit dem vom jeweiligen Netzbetreiber für die Abrechnungszeitspanne genannten Umrechnungsfaktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des mittleren Brennwertes (Hs) und der mittleren physikalischen Zustandsgröße berechnet wird. Der Umrechnungsfaktor wird monatlich neu ermittelt und variiert je nach örtlichen Gegebenheiten. Die Nutzenergie einer Kilowattstunde Erdgas zur Kilowattstunde Strom ist entsprechend dem Wirkungsgrad des Wärmeerzeugers (z. B. Heiz- oder Brennwertkessel) geringer.

9.3. Der Rechnungsbetrag ermittelt sich wie folgt: Die Verbrauchsdaten werden mit den Nettoarbeitspreisen multipliziert; der Nettogrundpreis und, soweit vereinbart, zusätzlich angefallene Nettokosten werden addiert. Diesem Nettogesamtpreis wird anschließend die Umsatzsteuer hinzugerechnet. Die Abrechnung des Grundpreises erfolgt tagesgenau ab Lieferbeginn.

9.4. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Bruttopreise, so wird der für die neuen Bruttopreise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für den jeweiligen Kunden und der ihm vergleichbaren Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.

10. Rechnungsstellung, Abschlagszahlung, Bezahlung

10.1. Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, kann BSA für das nach der letzten Abrechnung verbrauchte Erdgas Abschlagszahlungen verlangen. Diese werden für den ersten Abrechnungszeitraum anteilig auf Basis des vom Kunden oder vom jeweiligen Netzbetreiber angegebenen Erdgasverbrauchs ermittelt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. In den folgenden Abrechnungszeiträumen wird auf Basis des sich aus der letzten Abrechnung ergebenden Erdgasverbrauchs der für die folgende Abrechnungsperiode zu erwartende Erdgasverbrauch ermittelt und mit den dann gültigen Preisen bewertet; anhand dieses Wertes werden die Abschläge anteilig berechnet. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt. Ändern sich die Preise, können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vornhundertersatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden. Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, erstattet BSA den übersteigenden Betrag unverzüglich bzw. verrechnet diesen spätestens mit der nächsten Abschlagsforderung.

10.2. Der Kunde kann Zahlungen per Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat leisten.

10.3. Rechnungen und Abschläge werden jeweils zu dem von BSA angegebenem Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. BSA darf die Fälligkeit also einseitig bestimmen. Das heißt, dass der Kunde ohne weitere Mitteilung in Verzug gerät, wenn er seiner Zahlungspflicht nicht rechtzeitig nachkommt.

10.4. Bei Zahlungsverzug kann BSA die Kosten für eine erneute Zahlungsaufforderung oder die Kosten, die dadurch entstehen, dass der Betrag durch einen Beauftragten eingezogen wird, für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind.

10.5. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, wenn

10.5.1. die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder

10.5.2. der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 BGB bleibt davon unberührt.

10.6. Gegen Ansprüche von BSA kann nur mit fälligen Gegenansprüchen agiert werden, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

10.7. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, wird der Betrag, der zu viel oder zu wenig berechnet wurde, von BSA erstattet oder vom Kunden nachentrichtet. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so wird der Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung ermittelt. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber übermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen. Die Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

11. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

11.1. BSA ist berechtigt, für den Erdgasverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung wird BSA den Kunden hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form unterrichten und dabei mindestens den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall angeben. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt BSA Abschlagszahlungen, so kann BSA die Vorauszahlungen nur in ebenso vielen Teilbeträgen wie Abschlagszahlungen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

11.2. BSA kann anstatt der Vorauszahlung beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

11.3. Ist der Kunde zur Vorauszahlung entweder nicht bereit oder nicht in der Lage, kann BSA in angemessener Höhe Sicherheit verlangen. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst. Ist der Kunde in Verzug (siehe Ziffer 10.3) und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Lieferverhältnis nach, so kann BSA die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

12. Unterbrechung der Versorgung, Vertragsstrafe

12.1. BSA kann die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen lassen, wenn der Kunde den Bestimmungen dieses Vertrags in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

12.2. BSA ist berechtigt, bei anderen Zuwiderhandlungen gegen den Vertrag insbesondere bei Nichterfüllung einer fälligen Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde glaubhaft darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. BSA kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzug wird BSA eine Unterbrechung unter den vorgenannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe dieses Betrags bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen BSA und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung von BSA resultieren. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden mindestens drei Werktage im Voraus anzukündigen.

12.3. BSA hat im Falle der Unterbrechung die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung ersetzt hat. BSA kann diese Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind.

12.4. Vor der Wiederherstellung der Versorgung ist grundsätzlich eine Gebrauchsfähigkeitsprüfung der Leitungsanlage gemäß dem technischen Regelwerk der Gasinstallation (DVGW-TRGI 2008) durch einen zugelassenen Installateur durchzuführen und schriftlich zu bestätigen. Diese Kosten für die Druckprüfung der Anlage und für den Aus- und Einbau der Messgeräte gehen zu Lasten des Kunden. Aus Sicherheitsgründen kann BSA verlangen, dass im Rahmen der Wiederherstellung der Belieferung der Kunde direkt vor Ort ist und insbesondere dafür Sorge trägt, dass alle Verbrauchsgeräte der betroffenen Entnahmestelle nicht eingeschaltet sind, so dass von diesen infolge der Wiedereinlassens von Gas unmittelbar keine Gefahr ausgehen kann.

12.5. Verbraucht der Kunde Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist BSA berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Vertragspreis zu berechnen. Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

13. Haftung

13.1. Ansprüche des Kunden wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NDAV). BSA wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie BSA bekannt sind oder von BSA in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

13.2. BSA haftet nur für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Darüber hinaus haftet BSA für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung oder soweit zwingende gesetzliche Haftungsregelungen (z.B. Produkthaftungsgesetz) bestehen.

13.3. BSA haftet auch für Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm dieser Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat. Wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Übrigen ist eine Haftung von BSA ausgeschlossen.

13.4. Die Haftungsregelung nach Ziffer 13.3 gilt gleichermaßen für Personen, für die BSA einzustehen hat.

14. Laufzeit, Kündigung

14.1. Wenn Vertragsbeginn der Erste eines Monats ist, so hat der Vertrag zunächst eine Laufzeit von zwölf Monaten.

14.2. Sofern Vertragsbeginn nicht der Erste eines Monats ist, so läuft der Vertrag zunächst bis zum Ende des auf den Vertragsbeginn folgenden elften Monats. Der Vertrag verlängert sich automatisch immer um einen weiteren Monat und kann mit einer Kündigungsfrist von ebenfalls einem Monat gekündigt werden. Bei einem Umzug oder einem vollständigen Ausbau der Gasanlage kann der Kunde den Vertrag mit einer zweiwöchigen Frist auf das Ende eines Kalendermonats in Textform kündigen. Besondere Kündigungsrechte nach Gesetz, diesen AGB oder dem Vertrag (z.B. Mindestlaufzeit) bleiben unberührt.

14.3. Der Vertrag kann von BSA aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor

14.3.1. im Fall eines Gasdiebstahls nach Ziffer 12.1,

14.3.2. im Fall eines Zahlungsverzuges unter den Voraussetzungen der Ziffer 12.2 Satz 1. In diesem Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen; die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzuges stehen, oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.

14.3.3. bei Verzug mit einer nach Ziffer 11.1 angeforderten Sicherheit unter entsprechender Anwendung der Voraussetzungen von Ziffer 12.2 Satz 1, wenn der Kunde eine nach Eintritt des Verzuges gesetzte Nachfrist zur vollständigen Erbringung der Sicherheit von mindestens zwei Wochen unter Androhung der Kündigung erfolglos verstreichen lässt.

14.3.4. bei Vorliegen einer den Kunden betreffenden negativen Auskunft von Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG oder der Creditreform e.V. insbesondere zu folgenden Punkten: erfolglose Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Restschuldbefreiung.

14.4. Endet der Vertrag ohne unterbrechungsfreie Anschlussbelieferung des Kunden durch einen vom Kunden zuvor gewählten Lieferanten, so stellt der Lieferant BSA in seiner Eigenschaft als Grundversorger die Belieferung des Kunden im Rahmen der gesetzlichen Ersatzversorgung zu den veröffentlichten Allgemeinen Preisen und Bedingungen sicher (§ 38 EnWG). Die Ersatzversorgung endet mit Aufnahme der Belieferung durch einen vom Kunden gewählten Lieferanten, längstens jedoch drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung. Ist der Kunde auch bei Ende der Ersatzversorgung noch ohne Belieferung durch einen gewählten Lieferanten, kann BSA die Belieferung des Kunden zu den Bedingungen der Ersatzversorgung fortsetzen (Ersatzfolgeversorgung). BSA kann die Aufnahme der Ersatzfolgeversorgung von einer Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung abhängig machen. BSA teilt dem Kunden die Fortsetzung der Belieferung und evtl. Bedingungen vor Ablauf der drei Monate in Textform mit. Die Annahme der Ersatzfolgeversorgung durch den Kunden erfolgt durch weitere Entnahme von Erdgas. Die Ersatzfolgeversorgung kann von BSA und dem Kunden mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Monats gekündigt werden.

14.5. Jede Kündigung bedarf der Textform.

15. Änderungen der Vertragsbedingungen, Kündigung, Widerspruch
BSA ist nach Maßgabe der folgenden Regelungen berechtigt, die Vertragsbedingungen an veränderte Rechtslage, Rechtsprechung oder Marktlage anzupassen:

15.1. BSA kann diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen anpassen, wenn Bestandteile dieser AGB oder des Vertrages durch eine entsprechende Gesetzesänderung, gerichtliche Entscheidung (vorausichtlich) unwirksam werden oder sich die rechtliche oder tatsächliche Situation der Marktlage ändert und diese Änderung bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar war und dies zu einer Vertragslücke führt oder die Balance von Leistung und Gegenleistung dadurch nicht unerheblich gestört wird. Eine Anpassung nach S. 1 ist ausgeschlossen,

wenn gesetzliche Bestimmungen die Balance von Leistung und Gegenleistung wiederherstellen oder die Vertragslücke schließen können. Solche Anpassungen erfolgen ausschließlich zu Beginn eines Monats und werden von BSA mindestens sechs Wochen vor diesem Termin in Textform mitgeteilt.

15.2. Ist der Kunde mit der Vertragsanpassung nicht einverstanden, so kann er 15.2.1. entweder den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des mitgeteilten Änderungstermins kündigen. Die Kündigung muss in Textform erfolgen und BSA vor dem Änderungstermin zugehen. Der Vertrag endet dann mit dem Tag vor dem Änderungstermin.

15.2.2. oder der Änderung widersprechen und den Vertrag mit den unveränderten Bedingungen fortführen. Der Widerspruch muss in Textform erfolgen und BSA vor dem Änderungstermin zugehen.

15.3. Macht der Kunde weder von seinem Kündigungsrecht noch von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch, so gelten die mitgeteilten Änderungen als von ihm genehmigt und werden ab dem Änderungstermin Bestandteil des Vertrages. Hierauf wird BSA in der Mitteilung besonders hinweisen.

16. Streitbelegungsverfahren
16.1. BSA ist verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität der Leistungen von BSA, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang bei BSA zu beantworten. Solche Verbraucherbeschwerden sind zu richten an Gaswerk Bad Sooden-Allendorf GmbH, Marktplatz 8, 37242 Bad Sooden-Allendorf, per Telefon: 05652-95 85 50 oder per E-Mail: mail@gaswerk-bsa.de

16.2. Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle Energie e.V. (Schlichtungsstelle) nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn BSA der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. BSA ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: (030) 2757240-0, Fax: (030) 2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

16.3. Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbelegungs-

Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

16.4. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: (0228) 14 15 16, Telefax: (030) 22480 - 323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

17. Informationen zur Energieeffizienz
BSA verweist gemäß der Informationspflicht nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) auf die Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bfee-online.de) sowie deren Berichte nach § 6 Abs. 1 EDL-G. Weitere Energieeffizienz-Informationen gemäß § 4 Abs. 2 EDL-G sind auch bei der Deutschen Energieagentur (www.dena.de) und dem Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände (www.vzbv.de) erhältlich.

18. Energiesteuer-Hinweis
Für das auf Basis dieses Vertrages bezogene Erdgas gilt folgender Hinweis gemäß der Energiesteuer-Durchführungsverordnung:
"Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt."

19. Schlussbestimmungen

19.1. BSA darf sich zur Erfüllung vertraglicher Pflichten Dritter bedienen.

19.2. Der Wechsel des Lieferanten ist für den Kunden unentgeltlich und wird zügig durchgeführt. Hierbei beachtet BSA die vertraglich vereinbarten Fristen.

19.3. Sollten vorhandene oder zukünftig ergänzte Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

19.4. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen des Vertrags einschließlich dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es an uns zurück.

Gaswerk Bad Sooden-Allendorf GmbH
Werrastraße 24
37242 Bad Sooden-Allendorf

Hiermit widerrufe(n) ich / wir* den von mir / uns* abgeschlossenen Vertrag über die Belieferung mit Erdgas.

Erdgaslieferung beauftragt am:

Datum

Meine / unsere Anschrift:

Vorname und Nachname

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Ort und Datum

Unterschrift

(* Unzutreffendes bitte streichen)

